

MERKBLATT der Stadtverwaltung Mölln
zum
Angeln in den Möllner Gewässern

Die Stadt Mölln ist Eigentümerin von insgesamt sechs kleineren Seen. Mit den dazugehörigen verbindenden Wasserläufen beträgt die Wasserfläche rund 135 ha. Die Fischereirechte an allen Gewässern sind seit 1971 an den Möllner Sportfischereiverein e.V. verpachtet.

Die Namen der Gewässer lauten: Lütauer See, Schmalsee, Hegesee, Schulsee, Stadtsee und Ziegelsee (Bahnsee). Das westliche Ufer des Ziegelsees wird durch den Elbe-Lübeck-Kanal gebildet. Die drei zuletzt genannten Seen sind daher auch auf dem Wasserweg erreichbar (von der Ostsee bei Lübeck oder von Lauenburg an der Elbe).

Bei allen Möllner Gewässern handelt es sich um relativ flache Seen mit Wassertiefen von selten mehr als 6 m. Lediglich der Lütauer See hat Stellen von bis zu 17 m. Steil abfallende Scharkanten oder „Berge bzw. Bänke“ sind daher kaum vorhanden. Ziegelsee, Stadtsee und Schulsee können kaum vom Ufer aus beangelt werden, da die städtische Bebauung an vielen Stellen bis an die Uferkante reicht. Im Gegensatz hierzu sind der Lütauer See und der Schmalsee (die sogenannten Waldseen) vom Ufer aus beangelbar. Der Hegesee ist den Vereinsmitgliedern vorbehalten.

Das Angeln vom Boot aus ist auf allen Gewässern gestattet. Die Fortbewegung der Boote ist jedoch **nur mit Muskelkraft erlaubt**.

Die am häufigsten anzutreffenden Fischarten sind: Hecht, Zander, Barsch, Aal, Regenbogenforelle und alle Arten von Cypriniden, darunter insbesondere Karpfen, Schleie und Brachsen. Vereinzelt sind auch Welse anzutreffen. Die vom Pächter der Seen durchgeführten Besatzmaßnahmen haben entscheidend dazu beigetragen, dass der Fischbestand als artenreich und gut bezeichnet werden darf.

Wie jedem Sportfischer bekannt, ist Fischereirecht Landesrecht. So gibt es auch in Schleswig-Holstein besondere Vorschriften (festgelegt in der Binnenfischereiordnung), die von den Bestimmungen anderer Bundesländer abweichen. Daneben hat aber auch der Möllner Sportfischereiverein eine Reihe von Bedingungen und Auflagen festgelegt, die zum Teil über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen und beim Angeln beachtet werden müssen. **Einige** der wesentlichsten Bestimmungen werden auf der nächsten Seite genannt. Sie sollen den mit den hiesigen Verhältnissen nicht vertrauten Anglern und Angelinteressierten einen ersten Überblick über das geben, was in Mölln von Wichtigkeit ist. Die näheren Einzelheiten müssen jedoch dem Erlaubnisschein selbst entnommen werden.

Artenschonzeiten

Nach den Bestimmungen der Binnenfischereiordnung dürfen folgende Arten **ganzjährig nicht gefangen** werden (einige, nicht alle, kommen auch in den Möllner Gewässern vor):

Stör, alle Arten von Neunaugen, Zope, Moderlieschen, Elritze, Bitterling, Schlammpeitzker, Schnäpel, Bachschmerle, Barbe, Uklei, Aise (Maifisch), Groppe, Ostgroppe, Edelkrebse

Schonzeiten

Hecht	01.02. – 30.04.	Zander	01.02. – 15.05.
Bachforelle	01.10. – 30.04.	Regenbogenforelle	01.01. – 30.04.
Wels	01.05. – 30.06.	Gründling	01.01. – 15.05.

Mindestmaße

Hecht	55 cm	Zander	40 cm
Forellen	35 cm	Rapfen	50 cm
Wels	80 cm	Aal	35 cm
Karpfen	40 cm	Schlei	25 cm

Zeitliche Beschränkungen

Es kann von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geangelt werden.

Begrenzung des Fanges

Pro Tag dürfen an Karpfen und Schleien 2 Fische je Art gefangen werden; mit Ausnahme von Aalen dürfen von allen anderen mit einem Mindestmaß belegten Arten insgesamt 2 Fische gefangen werden (also 1 Hecht + 1 Zander oder 1 Forelle + Rapfen); an Welsen darf nur 1 Fisch pro Tag gefangen werden.

Angelmethode

Es dürfen nur Handangeln (maximal 3 Stück) verwendet werden. Alle anderen Methoden sind verboten. Jugendliche Gastangler dürfen lediglich 2 Handangeln verwenden.

Köder

Mit Ausnahme eines lebenden Köderfisches sind alle natürlichen und künstlichen Köder gestattet. Die Köder dürfen nicht mit Geschmacks-, Geruchs- oder Farbstoffen behandelt sein.

In der Zeit vom 01.01. bis 30.04. eines Jahres darf nicht mit toten Köderfischen oder künstlichen Ködern geangelt werden.

Pilken und Tucken dürfen keine feststehenden Haken haben.

Hälterung

Die Verwendung eines Setzkeschers ist nicht gestattet.

Gesperzte Bereiche

Das Angeln von Brücken und innerhalb der genehmigten Badestellen, Badestellen am Schulseer und Lütauer See, ist während des Badebetriebes untersagt.

Angeln vom Ufer

Die mit der Stadt vertraglich vereinbarten Angelstellen sind durch Fischsymbole gekennzeichnet. Die Fischsymbole sind mit grüner Farbe oder als Metallschilder auf markante Punkte, wie z. B. Bäume, Steine oder bauliche Anlagen angebracht.

Das Fischsymbol stellt eine der äußeren Grenze des Angelplatzes dar. Die Ausrichtung des Fischsymbols weist in Richtung der Angelstelle.

Für die Breite der Angelstelle gilt:

1. Ein Symbol steht für eine Angelplatzbreite von ca. 4 m.

2. Die großflächigen Angelstellen an der Badestelle Rolandseck, Munitionseck, dem Schiffsanleger am Stadtsee sind durch zwei Fischsymbole, die jeweils die äußeren Grenzen darstellen, gekennzeichnet.
Die Angelstrecke liegt zwischen diesen beiden Symbolen.

Verhalten an und auf den Gewässern

Mit dem durch diesen Erlaubnisschein erworbenen Recht zum Fischfang ist gleichzeitig die Verpflichtung verbunden, den natürlichen Lebensraum der am und im Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu hegen. Jeder Angler sollte darauf achten, dass durch ihn keine Schädigung der Natur und Umwelt eintritt. Zu beachten ist insbesondere:

1. Beim Angeln vom Boot aus ist ein Mindestabstand von 10 m zum Ufer und oder zum Pflanzenbewuchs einzuhalten.
2. Boote dürfen (auch nicht kurzfristig) an solchen Stellen abgelegt werden, die nicht ausdrücklich auch dafür vorgesehen sind.
3. Boote dürfen auf den Gewässern nicht mit Stangen befestigt werden.
4. Beim Angeln hindernde Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen nicht beschädigt werden. Der Angelplatz ist stets sauber zu verlassen.
5. Autos sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Zweiräder sollten so abgestellt werden, dass keine Fußgänger behindert werden.
6. Zum Suchen von Würmern dürfen an den Ufern keine Grassoden herausgerissen werden. Auch das Graben nach Würmern im Uferbereich ist nicht gestattet.

Erlaubnisscheine

Erlaubnisscheine zum Fischfang in den Möllner Gewässern und weitere Informationen können unter folgenden Adressen erworben werden:

Möllner Sportfischerverein e.V.
Angelheim
Am Hafen (Ziegelsee)
23879 Mölln
Tel.: 04542/89332
Internet: www.msfv.de

Städtische Kurverwaltung
im Kurzentrum
Hindenburgstraße
23879 Mölln
Tel. 04542/7090 + 7099

Öffnungszeiten:

Mo. + Di.	7.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mi. - Fr.	7.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sa.	9.00 Uhr - 17.00 Uhr
So.	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

Nebenstellen der Kurverwaltung
im Museum „Altes Rathaus“
Am Markt 12
23879 Mölln
Tel. 04542/7664

Öffnungszeiten:

Mo. geschlossen
Di. - Fr. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Sa. + So. 11.00 Uhr - 16.00 Uhr

Angelsport Appel
Grambeker Weg 2
23879 Mölln
Tel. + Fax 04542/835617

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sa. 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

Angel- und Zoobedarf Riesel
Brauerstraße 3
23879 Mölln
Tel. 04542/7070

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 09.00 Uhr – 18.30 Uhr
Sa. 09.00 Uhr – 14.00 Uhr

Campingplatz Lütauer See
Am Lütauer See 3 (OT Drüsen)
23883 Lehmrade
Tel. 04542/2270 Fax 04542/86725
www.campingplatz-moelln.de

Es werden folgende Arten von Erlaubnisscheinen ausgegeben:

Jahresschein (nur an nicht Einwohner der Stadt Mölln)	€	122,--
Monatsschein	€	41,--
Wochenschein	€	21,--
Tagesschein	€	8,--

Jugendliche erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Kurkarteninhaber erhalten eine Ermäßigung von 25 %.

Organisierte Sportfischer können bei Angel- und Zoobedarf Riesel auch Gastkarten für den Elbe-Lübeck-Kanal erhalten.

ACHTUNG !!!!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Angler verpflichtet ist, sich selbst über weitergehende Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei zu informieren. **Mit seiner Unterschrift erklärt der Karteninhaber, dass er alles Vorstehende gelesen hat und verpflichtet sich zur Einhaltung der genannten Bedingungen und Auflagen.**

Mölln, den 23.6.2009

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
- Ordnungsabteilung -